



## Einwilligungserklärung (nach § 22 Kunsturhebergesetz)

Hiermit erkläre ich meine Einwilligung, dass Bild-, Ton-, Video- und Filmaufnahmen, die im Rahmen der Veranstaltung Bierforum Bayern von mir gefertigt werden, für folgende Zwecke verwendet werden dürfen:

- Veröffentlichung auf den Homepages [www.cluster-bayern-ernaehrung.de](http://www.cluster-bayern-ernaehrung.de), [www.wirtschaftsbauer.de](http://www.wirtschaftsbauer.de), [www.kern.bayern.de](http://www.kern.bayern.de), [www.stmlf.bayern.de](http://www.stmlf.bayern.de), [www.lfl.bayern.de](http://www.lfl.bayern.de), [www.maisel.com](http://www.maisel.com), [www.liebesbier.de](http://www.liebesbier.de).
- Print-Web-Veröffentlichungen in Informationsmaterialien und Berichten im Rahmen o.g. Veranstaltung (z.B. Newsletter, Präsentationsmaterial etc.).
- Redaktionelle Veröffentlichung durch Medien, die im direkten Zusammenhang über die Veranstaltung berichten.

Das Material kann zudem von allen Teilnehmern aus dem Kurs 2016 und von den Referenten angefordert und herausgegeben werden.

Die Einwilligung erfolgt unentgeltlich und umfasst auch das Recht zur Duplizierung, Umarbeitung der Vorlagen sowie Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Den Bild-, Ton-, Video- und Filmaufnahmen werden keine personenbezogenen Daten zugefügt. Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei dem Veranstalter widerruflich. Bei der Veröffentlichung in Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Selbiges gilt für Ton-, Video- und Filmaufnahmen, sofern die Beiträge abschließend erstellt wurden.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt.

Die Einwilligung ist freiwillig.

Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

---

Erläuterungen:

§ 22 Kunsturhebergesetz (KURhG) lautet:

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.